

MMag. Dr. Wilfried Grießer  
Friedrich Schiller-Straße 83  
2340 Mödling

An das  
Bundesministerium für Justiz

**Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem straf- und  
medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen  
werden**

(ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates)

Sehr geehrtes Ministerium,  
sehr geehrtes Präsidium des Nationalrates!

Ich erlaube mir, zu etlichen geplanten Neuerungen kritisch Stellung zu nehmen:

**1) Zu § 120a StGB („Unbefugte Bildaufnahmen“):**

Nach einer kurzen, an die Öffentlichkeit gelangten Diskussion, ob schon die Anfertigung oder erst die Verbreitung derartiger Bildaufnahmen strafbar sein soll, hat man sich (wie angesichts der aktuellen Regierungskonstellation zu erwarten war) für die rigideren erstere Variante entschieden. Damit wird jedoch nur scheinbar der Weg zur Strafbarkeit derartiger Aufnahmen erleichtert: Beobachtet eine Person unmittelbar, wie sie etwa in einer Umkleidekabine heimlich fotografiert oder gefilmt wird, wird der Täter in vielen Fällen nicht habhaft gemacht werden können bzw. nicht bekannt sein. Ist er bekannt oder wird er dieser bekannt, so stellt sich die Frage der Beweissicherung: Wie stellt das Gericht fest, ob die abgebildete Person tatsächlich jene Person ist, die eine Rechtsverletzung behauptet? Diese müsste ihr Genital (bzw. ihr Gesäß, ihre Brust) im Ermittlungsverfahren zur Schau stellen, was nach gängiger Rhetorik einer neuerlichen „Vergewaltigung“ gleichkomme. Behauptet der Beschuldigte, er habe nicht die Person X, sondern seine Freundin (von deren Zustimmung er ausgehen konnte) heimlich fotografiert, müsste auch diese vor der Behörde ihr Genital herzeigen, um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten auszuschließen. Fazit: Die geplante Bestimmung ruft möglicherweise ein höheres Maß an unfreiwilliger Zurschaustellung des Intimbereichs hervor, als sie zu verhindern vermag.

Der Regelfall wird wohl sein, dass derartige Bilder – mitunter als „Beifang“ in anderweitigen Ermittlungsverfahren – an die Oberfläche gelangen, weil sie sich auf einem Smartphone, PC o.ä. befinden oder weil sie bereits an einen breiteren Personenkreis gelangt sind. Für diesen Fall reicht es nach dem geplanten Absatz 2, festzustellen, vom wem die Bilder übermittelt wurden. Zufolge der Erläuterungen bedarf es bei der Weitergabe eines derartigen Bildes hinsichtlich der subjektiven Tatseite lediglich eines bedingten Vorsatzes, dass das betreffende Bild absichtlich in der in Absatz 1 beschriebenen Weise zustandegekommen sein könnte. **Dies**

**geht jedoch zu weit**, weil ein solcher bedingter Vorsatz bei sehr vielen Abbildungen von Genitalien oder erst recht von weiblichen Brüsten behauptet werden wird können. Hierdurch wird alsbald die Weitergabe jeder Nacktaufnahme, die nicht erkennbar künstlerisch oder pornographisch ist, zur Straftat. Um dies zu verhindern, wäre die subjektive Tatseite bei Absatz 2 auf *Wissentlichkeit* des nach Absatz 1 tatbildlichen Zustandegekommenseins zu restriktieren, zumal in vielen Fällen die weitergebende Person ident mit der die Aufnahme anfertigenden Person bzw. mit dieser kooperativ verbunden sein wird.

Wollte man – ungeachtet der getroffenen Formulierung – nicht jedwede Weitergabe einer problematischen Aufnahme des Intimbereichs einer Person zur Straftat erklären, so stellt sich wiederum das Problem der Beweissicherung, wenn einschlägige Aufnahmen in sozialen Medien kursieren und/oder am Smartphone einer Person gefunden werden. War es nicht etwa doch die Freundin, die der Aufnahme zugestimmt hat oder sich vielleicht sogar selbst photographiert hat? Muss diese sich sodann vor Behörden nackt ausziehen, um nicht ihrerseits der Falschaussage verdächtigt zu werden?

Man ersieht, dass Gesetze, die ganz im Sinne der Ideologie des *heiligen*, unantastbaren Wesens *Frau* geschrieben werden, real existierenden Frauen kaum nützen, wenn sie denn mehr sein sollen als ein bloßes „Setzen von Zeichen“ (sprich: ein bloßes Symbol zur Abschreckung) gegen in der Tat unerfreuliche Phänomene der neueren Zeit.

Hinzu kommt, dass etliche Aufnahmen des Intimbereichs nicht durch sich selbst erkennen lassen werden, nach Absatz 1 tatbildlich zustandegekommen zu sein. Wie aber steht es um den Schutz der Opfer, wenn Bilder auftauchen bzw. kursieren, von denen gar nicht erkennbar ist, dass sie auf einer Toilette oder in einer Umkleidekabine angefertigt wurden? Ein abgebildetes weibliches Genital ist schlicht ein weibliches Genital, von dem erst durch sprachliches Handeln behauptet wird, es sei das Genital der Person X, die hierdurch gemobbt o.ä. werden soll. Wird irgendeine im Internet verfügbare Aufnahme eines weiblichen Genitals herangezogen, um sie als eine heimliche Abbildung des Genitals der Person X zu deuten (und sich etwa einer solchen Aufnahme zu rühmen), wäre nach dem neuen Paragraphen jedenfalls keine Strafbarkeit gegeben. Im Gegenteil: Die Person X müsste mitunter im Ermittlungsverfahren ihr Genital herzeigen, damit der angeklagte Y nicht zu Unrecht schuldig gesprochen wird.

Ein weiterer Punkt betrifft das Wording „Upskirting“: Ein solches liegt, wie die Erläuterungen zugeben, bei einer Abbildung der weiblichen Brüste kaum vor – eher wird man hier von einem „Downskirting“ sprechen können, wobei gerade hier die Frage sein wird, wieweit nicht zahlreiche weibliche Kleidungsstücke ihrer Formgebung nach (tiefer Ausschnitt etc.) selbst schon ein „Downskirting“ darstellen bzw. ein solches begünstigen. Die Frage sollte indes – auch angesichts derartiger Bekleidungsstücke – sein, wieweit die weibliche Brust überhaupt zum Intimbereich zu zählen ist: Sie unterscheidet sich nämlich nur durch ihre Größe von einer männlichen Brust. Wollte man die Ernährungsfunktion als Unterschied beibringen, so sei bemerkt, dass auch eine männliche Laktation als biologisches „Notprogramm“ anatomisch-physiologisch grundsätzlich möglich ist und in seltenen Fällen beobachtet worden sein soll. Was also ist an einer weiblichen Brust überhaupt so intim, um sie selbst im durch einschlägige Kleidung (BH) bedeckten Zustand strafrechtlich schützen zu wollen?

**Conclusio:** Die Strafbarkeit der bloßen Anfertigung solcher Bilder dient niemandem, weil sie in aller Regel unbemerkt erfolgen wird. Was wäre denn außerdem so entsetzlich, wenn ein solches Bild ohne jedes Wissen Dritter zu onanistischen Zwecken angefertigt wird? Eine Strafbarkeit sollte allenfalls bei der Verbreitung solcher Bilder ansetzen und in diesem Fall auf die Wissentlichkeit des Zustandegekommenseins restriktiert bleiben. Damit findet man in Situationen, wo der Y die Person X photographiert und das Bild an den Z weitergibt, um sich

gemeinsam mit diesem (und etwaigen weiteren Personen) über die Person X lustig zu machen, vollkommen das Auslangen.

## 2) Zur neuerlichen Verschärfung des Verhetzungsparagraphen § 283 StGB:

Zum x-ten Mal wird auch der Verhetzungstatbestand § 283 StGB verschärft, weil der „Hass im Netz“ weiter zunehme. Ob eine solche Zunahme tatsächlich statthat und sich nicht nur bisheriger schon sehr weitgehender Verschärfungen der Strafbarkeit und/oder höherer Sensitivität verdankt, ja mitunter einer präformierten sozialen Rolle, „wehrloses Opfer“ zu sein, „tief verletzt“ zu sein usw., sei dahingestellt. Ebenso sei dahingestellt, ob ein etwaiger tatsächlicher Anstieg von „Hetze“ nicht in wesentlichen Teilen eine ihrerseits hilflose Reaktion auf massive Verschiebungen der öffentlichen Koordinaten darstellt, nämlich weg vom freien Bürger eines (national)liberalen Staates hin zum bloß passiven, *leidenden Menschen* einer supranationalen Weltgesellschaft, als dessen Fürsprecher und Beschützer gegen die böse Privatheit sich ein immer mächtigerer Staat geriert.

Konkret geht es diesmal darum, auch den Absatz 2 des § 283 auf Handlungen gegen Einzelpersonen auszuweiten. Es sei bemerkt, dass die mediale Berichterstattung über die vorliegende Novelle fälschlich suggeriert, hiermit werde „endlich“ auch Hetze gegen Einzelpersonen strafbar, wobei (aus Unkenntnis?) verschwiegen wird, dass Gewaltaufrufe sowie ein Aufstacheln zu Hass nach Absatz 1 schon seit Jahren auch bei Begehung gegen Einzelpersonen strafbar sind.

Im Gegensatz zu Absatz 1, wo gegen eine Person „ausdrücklich“ wegen der Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe vorgegangen werden muss, findet sich im nunmehrigen Entwurf in Absatz 2 das Adverb „ausdrücklich“ jedoch nicht. **Auch in den Erläuterungen ist bezeichnenderweise an keiner Stelle davon die Rede, dass die inkriminierte Beschimpfung überhaupt Bezug auf eine geschützte Gruppenzugehörigkeit nehmen müsse!** Indessen folgt man der Formulierung des – allerdings viel gelinderen! - § 117 (3), wo das Privatanklagedelikt der Beleidigung dann zu einem Ermächtigungsdelikt wird, „wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet“.

Innerhalb des § 283 StGB stellt es jedenfalls einen **Wertungswiderspruch** dar, wenn die weit massivere Handlung des Aufrufs zu Gewalt gegen eine Einzelperson eine ausdrückliche Bezugnahme auf deren jeweilige Gruppenzugehörigkeit fordert, die bloße Beschimpfung bei gleicher Strafdrohung hingegen gar nicht explizit auf eine Gruppe Bezug nehmen muss. Auch einer befürchteten Verwischung mit § 115 StGB wird hierdurch weiter Vorschub geleistet. Die Ausweitung des § 283 Absatz 2 wäre mindestens an der in Absatz 1 getroffenen Formulierung zu orientieren, wie denn auch die gelindere Handlung des Beschimpfens im Gegensatz zu Absatz 1 weiterhin als ein Absichtsdelikt konzipiert ist, die Menschenwürde zu verletzen.

Mit der getroffenen – und durch die Erläuterungen erhärteten – Formulierung besteht die akute Gefahr, dass bei Personen, die besonders geschützten Gruppen angehören (z.B. Judentum), schon jedwede „deftigere“ Kritik als Verhetzung verurteilt werden kann, weil sie etwa dem *Juden X* gegolten habe und nicht bloß der Person X, auch wenn auf das Judentum weder direkt noch indirekt durch gängige „Codes“ („Hochfinanz“, „Ostküste“ etc.) Bezug genommen wird. Es wäre dann also schon per se „Verhetzung“, wenn eine jüdische Person öffentlich beschimpft wird, und genau so ist es vermutlich auch gewollt. Auch die hinsichtlich der subjektiven Tatseite getroffene Formulierung, „die Menschenwürde der Gruppe oder der Person zu verletzen“, deutet in diese Richtung, denn sie fordert erst gar nicht, dass in Gestalt der

beschimpften Person **jedenfalls auch die Menschenwürde der Gruppe verletzt werden müsse.**

Die zu befürchtende Lesart von § 283 (2) StGB, auf einen die Gruppe betreffenden objektiven Aussagegehalt als notwendiges Tatbestandsmerkmal zu verzichten, tritt insbesondere dann ein, wenn es sich um allgemein bekannte Personen des öffentlichen Lebens wie z.B. um Politiker/innen handelt, weil *erstens* vorwiegend solche Personen Gegenstand des Diskurses in öffentlichen Foren sind (Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Begehung!) und weil, *zweitens*, in diesem Fall auch die geforderte Eignung einer Beschimpfung, „die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“, eher gegeben sein wird als bei der Beschimpfung einer nur wenigen Menschen bekannten „privaten“ Person.

Hierdurch kehrt sich jedoch **der bisherige, durch langjährige Judikatur gefestigte Grundsatz, wonach in der Öffentlichkeit stehende Personen und dabei insbesondere Politiker/innen mehr an auch unsachlicher und beleidigender Kritik „aushalten“ müssen als der „Normalbürger“, völlig um!**

Anstatt auch weiterhin exzedierende Wertungsurteile zuzulassen, sieht sich der Beschuldigte hinkünftig nicht nur mit einer Anklage wegen Beleidigung oder übler Nachrede, sondern sogleich wegen Verhetzung konfrontiert!

Hinzu kommt, dass auch weit verbreitete Merkmale wie Geschlecht und politische Weltanschauung zu den nach § 283 StGB geschützten Merkmalen zählen. **Die Gefahr besteht, dass unter dem Schlagtruf des „Persönlichkeitsschutzes“ schleichend (deftigere) politische Kritik unterbunden und aus dem öffentlichen Raum verbannt wird** – und zwar wohl nicht ganz zufällig primär an linken Parteien, die erfahrungsgemäß verstärkt Frauen sowie Personen mit Migrationshintergrund oder mit abweichender sexueller Identität respektive Orientierung einsetzen, um ohnedies schon als „Linke“ den Schutz des Strafrechts zu genießen, wogegen „Rechts“ vom politisch-medialen Diskurs als das unsagbar Böse ausgegeben wird. So, wie in Erdoğans Türkei der Terrorismus-Vorwurf herhalten muss, um auch Journalisten, die lediglich kritisch über bestimmte Strafprozesse berichten, als „Terroristen“ zu verurteilen, besteht die Gefahr, dass hierzulande unter dem Deckmantel des Persönlichkeitsschutzes politische Kritik einseitig gelenkt und kanalisiert wird, um zusehends nur noch von „links“ kommen zu dürfen. Wer die Politikerin X kritisiert, kritisiere nicht die Sache, für die sie stehe, sondern die *Frau* oder die *Muslima* und sei ein gefährlicher „Hetzer“. Die geplante Rechtslage wird hierdurch schon bestehende Schieflagen des politisch-medialen Diskurses massiv verstärken: Eine politische Gruppierung braucht lediglich umso pronomierter Frauen, Muslime, Homosexuelle u.ä. als Kandidaten aufzustellen, und schon wird sie de facto unangreifbar, weil niemand sich mehr gegen eine z.B. muslimische oder gegen eine lesbische Frau ad personam etwas zu sagen getrauen wird – was von politischen Parteien selbstredend auch als bewusst kalkulierte Strategie verfochten werden kann.

Das Hauptanwendungsfeld dieser neuen Bestimmung wird denn auch im politischen Feld liegen, die nationalliberale und konservative Opposition noch leichter als bisher kriminalisieren zu können, doch mit dem Motto „Bestrafte einen, erziehe Hunderte“ werden auch klassisch liberale und bürgerliche kritische Stimmen zu fragwürdigen Entwicklungen wie etwa dem gegenwärtigen Gesetzesvorhaben nur weiter verstummen.

**Conclusio:** Die Formulierung von § 283 (2) StGB sollte zumindest lauten: „*eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Gruppe zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen*“

### 3) Zur Novellierung des Mediengesetzes und der StPO:

Besonders empörend ist die in § 32 Mediengesetz geplante Änderung der Verjährung bei Publikationen im Internet: Beginnt die Verjährung erst ab der Löschung eines Beitrags, so entsteht die Frage, ob durch die Straffreiheit einer Formulierung (z.B. eines Postings) zum Zeitpunkt des Hochladens überhaupt noch (medienrechtliche) Straffreiheit gesichert bleibt, oder ob im Internet verfügbare Texte (die können oftmals auch elektronische Versionen in klassischer Form offline veröffentlichter Texte sein) ständig in Bezug auf Änderungen des Strafrechts beobachtet werden müssen, um gegebenenfalls deren Änderung oder Löschung veranlassen zu müssen. Spätestens bei Delikten mit weitem und unklarem Tatbild wie etwa dem NS-Verbotsgesetz, dessen Tatbild einzig durch jederzeit sich ändern könnende Judikatur festgelegt ist, geht jedwede Sicherheit einer Straffreiheit verloren. Was heute noch als zulässig gilt, führt in drei Jahren vielleicht schon zu einer Verurteilung, ohne dass sich der Gesetzestext geändert hätte.

Fazit: Wenn man schon (wie in den Erläuterungen) geltend macht, dass Postings mitunter spät entdeckt werden, so möge man für Online-Publikationen eine **allenfalls längere Verjährungsfrist** vorsehen, die jedoch weiterhin **ab Beginn der Verbreitung** zu laufen beginnen möge.

Fragwürdig ist auch, dass der Bund nach dem neu zu schaffenden § 33a MedienG in seiner Funktion als Dienstgeber als Privatankläger einspringen darf, wenn z.B. ein Richter beleidigt wird. Warum traut der Staat selbst Richtern nicht mehr zu, gegebenenfalls selbst zu klagen? Ist selbst ein Richter trotz seiner Stellung und trotz seiner juristischen Kenntnisse und Erfahrung heute schon ein „wehrloses Opfer“, für das der Staat als „Rächer“ einspringen muss? (Nur nebenbei sei gefragt: Liegt eine etwaige tatsächliche Aufheizung gegen die Justiz am Ende daran, dass das Strafrecht immer weniger als *ultima ratio* gesehen wird, sondern dass es als ideologisches Erziehungsinstrument sowie als Vehikel gegen unliebsame Politiker verwendet wird, was begreiflicherweise aufgestaute Emotionen hervorruft?)

Fragwürdig ist ferner, warum es auch bei Delikten wie üble Nachrede oder Beleidigung „psychosoziale Prozessbegleitung“ geben soll, die im Falle einer Verurteilung wohl ebenfalls vom Verurteilten zu begleichen ist. Soll die psychosoziale Prozessbegleitung am Ende dazu coachen, sich wahlweise als „wehrloses Opfer“, das zum richtigen Zeitpunkt „völlig fertig“ in Tränen ausbricht, und dann wieder als „forsche Anklägerin“ zu inszenieren? Wo bitte ist hier die Deliktschwere gegenüber Delikten gegen Leib und Leben?

Und gibt es auch eine Prozessbegleitung für den Angeklagten? Natürlich nicht, obwohl auch dieser in aller Regel nicht der bestens vernetzte etablierte Akademiker ist, der gezielt und planvoll gehetzt hatte, sondern ein Langzeitarbeitsloser oder ein Frühpensionist, der oft seinerseits einen Migrationshintergrund aufweist und nunmehr vor Gericht umso vernichtender auch menschlich gebrochen werden wird, weil ihm anstelle eines versachlichten Vorwurfs, der frei für sich verhandelt wird, ein Konglomerat von Emotionen entgegengeworfen wird, böse und nur böse und jedenfalls schuldig zu sein.

Fragwürdig ist überhaupt die Aufwertung des Privatanklägers: Wer sich durch irgendeine deftigere Aussage beleidigt fühlt, darf sich nicht nur sprachlich-medial als „tief verletztes“ Opfer inszenieren, sondern er bzw. sie darf die forsch anklagende Staatsanwältin spielen, um künftig auch Grundrechtseingriffe wie Durchsuchungen veranlassen zu können (§ 71 Abs. 1 StPO). Bezahlen darf am Ende, wenn sich alles in Luft auflösen sollte, jedenfalls die Allgemeinheit.

Man muss kein Prophet sein: Auch in diesen Belangen wird das politische Feld zum primären Austragungsort solcher Spielereien des Gekränktsseins und des Klagens werden, mitsamt der Gefahr, dass auch anderweitige staatlich-behördliche Akteure hinkünftig private Ankläger\*innen vorschicken, um Kenntnisse über Wohnungen oder bestimmte Gruppen zu erlangen. Ein hinreichender Anfangsverdacht einer behaupteten im „Netz“ getätigten Beschimpfung oder Beleidigung ist schnell gefunden! Den Kollateralschaden politischer Profilierungssucht einer Funktionär\*innenschicht, die ihr politisches Geschäft bloß eins-zu-eins abbildet und quer zu aller propagierten „Offenheit“ keinen Millimeter über ihren vorstädtischen Tellerrand hinausblickt, hat wiederum die Gesamtgesellschaft, das gesamte geistige Klima in diesem Land, zu tragen.

Gewährt den Menschen Freiheit, und sie werden sich auch im Internet zu benehmen wissen!

Hochachtungsvoll,  
Dr. Wilfried Grießer.